

## Pressemitteilung

Leipzig, 7. Dezember 2010

### **Anteilseigner verständigen sich auf das weitere Vorgehen bei der Sachsen-Finanzgruppe**

- **Freistaat Sachsen scheidet – vorbehaltlich der Zustimmung des Sächsischen Landtages – aus der SFG aus**
- **Kommunale Anteilseigner bekräftigen Auflösungsabsicht; Einzelaustritte möglich**
- **Voraussetzung ist eine entsprechende Reform des sächsischen Sparkassengesetzes**

Die Anteilseigner der Sachsen-Finanzgruppe (SFG) haben sich auf ihrer Versammlung am 6. Dezember 2010 in Leipzig auf ein weiteres Vorgehen bei der Finanzgruppe verständigt. Die Umsetzung dieser Übereinkunft setzt die Zustimmung des Sächsischen Landtages sowie eine Reform des sächsischen Sparkassengesetzes aus dem Jahr 2002 voraus.

Das einstimmig verabschiedete Konzept sieht im ersten Schritt vor, dass der Freistaat Sachsen – vorbehaltlich der Zustimmung des Sächsischen Landtages – seine Beteiligung an der Finanzgruppe von 22,37 Prozent auf die SFG überträgt und damit als Anteilseigner ausscheidet. Der Wert des Anteils beläuft sich auf rund 108 Mio. Euro. Dieser ergibt sich aus dem Bewertungsgutachten für die SFG, das von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Susat & Partner erstellt wurde. Im Falle des Ausscheidens des Freistaates Sachsen wird die Sachsen-Finanzgruppe ausschließlich noch über kommunale Anteilseigner verfügen.

Teil der Übereinkunft ist darüber hinaus die Zahlung von 107 Mio. Euro durch die SFG an den Freistaat. Dabei handelt es sich um Ausgleichsforderungen aus dem 2008 erfolgten Verkauf der früheren Sachsen LB, deren Gesellschafter der Freistaat Sachsen und die SFG waren, an die Landesbank Baden-Württemberg (LBBW). Der Freistaat hatte in diesem Zusammenhang eine Höchstbetragsgarantie für Risiken der Sachsen LB in Höhe von bis zu 2,75 Mrd. Euro übernommen.

Die Anteilseignerversammlung bekräftigte ihre Absicht, die Handlungsfähigkeit der SFG zu erhöhen. Die Anteilseigner befürworteten bei der geplanten Reform des sächsischen Sparkassengesetzes eine Regelung, durch die nach dem Ausscheiden des Freistaates in einem zweiten Schritt jeder Anteilseigner auch

einzelnen aus der SFG ausscheiden kann. Eine Kündigung aus wichtigem Grund, wie sie derzeit gesetzlich vorgeschrieben ist, soll nicht mehr erforderlich sein. Auch eine Auflösung der SFG ist in diesem Kontext nicht ausgeschlossen.

**Ansprechpartner:**

Frank Elsner

Frank Elsner Kommunikation für Unternehmen GmbH

Tel: +49 (0) 5404 91 92 0

Fax: +49 (0) 5404 91 92 29

office@elsner-kommunikation.de